

2  
3  
4  
5 **Antragsteller: Junge Liberale**

6 **Drs.:** \_\_\_\_/\_\_\_\_

7  
8 Ja  
Nein  
Enthaltungen

9 Angenommen  
10 Ja  
11 Nein  
12 Überwiesen

13 **Trennung zwischen Staat und Religion konse-**  
14 **quent umsetzen**

15 Der Landesparteitag möge beschließen:

16 Wir als FDP Hamburg setzen uns für eine konsequente Trennung von Staat und Re-  
17 ligionen ein. Wir fordern, dass der Staat sich in weltanschaulichen Themen neutral  
18 verhalten muss und keine Weltanschauungen bevorzugt. Wir treten für eine Gleich-  
19 berechtigung aller Weltanschauungen - ob religiös oder nicht - ein, die mit der frei-  
20 heitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes im Einklang stehen. Dies  
21 bedeutet, dass alle Privilegien, die religiöse Institutionen und Organisationen gewährt  
22 werden, mittelfristig abgeschafft werden müssen. Nur so ist die absolute Gleichran-  
23 gigkeit jeglicher Weltanschauung gewährleistet.

24 Wir bekräftigen die von der Bundes-FDP 1974 aufgestellten Forderungen unter dem  
25 Titel „Freie Kirche im freien Staat“ und möchten sie durch folgende Punkte ergänzen,  
26 die teilweise eine Änderung des Grundgesetzes erfordern:

27  
28 1.) Wir fordern die Abschaffung der staatlichen Finanzierung der Ausbildung von  
29 Priestern und Pastoren und anderen Geistlichen an staatlichen Hochschulen. Statt-  
30 dessen sollen die Religionsgemeinschaften ihre Geistlichen selber auf eigene Kosten  
31 ausbilden. Wir fordern außerdem, die theologischen Fakultäten umzugestalten, damit  
32 dort Religionen und Weltanschauungen unabhängig erforscht werden können.

33  
34 2.) Wir fordern, dass Schulen ein weltanschaulich-neutraler Ort werden. Der konfes-  
35 sionelle Religionsunterricht muss deshalb abgeschafft werden. Anstatt des Religi-  
36 onsunterrichts fordern wir einen Religionskundeunterricht, in dem unabhängig von  
37 Weltanschauungsgemeinschaften religiöse und weltanschauliche Strömungen vor-  
38 gestellt und hinterfragt werden sollen.

39  
40 3.) Wir fordern dass Kirchen und kirchliche Einrichtungen – genauso wie jede andere  
41 Einrichtung auch – dem allgemeinen Arbeitsrecht unterworfen werden sollen. Diskri-  
42 minierungen von Nicht- oder Andersreligiösen Personen dürfen nicht toleriert wer-  
43 den. Zudem muss auch der Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Firmen und Ver-  
44 bänden, der mit dem kirchlichen Arbeitsrecht einhergeht, abgeschafft werden.

45

46 4.) Wir lehnen die staatlich gesicherte Drittsendungsrechte einiger Religionsgemein-  
47 schaften beim privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk ab. Der § 42 Abs. 1 des  
48 RStV muss daher gestrichen werden. Religiöse und weltanschauliche Inhalte bleiben  
49 vom Grundauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks weiterhin umfasst und kön-  
50 nen außerdem von privaten Anbietern auf freiwilliger Basis gewährt werden.

51  
52 5.) Wir fordern, dass religiöse Feiertage bis auf Ostern und Weihnachten abgeschafft  
53 und durch neue Feiertage ersetzt werden (zu ersetzen wären in Hamburg Karfreitag,  
54 Himmelfahrt und der Pfingstmontag). Hierbei wäre aus historischer Perspektive etwa  
55 der 9. November ein möglicher Termin.

56 Arbeitnehmer sollen außerdem die Möglichkeit haben, bis zu fünf Tage im Jahr auf  
57 Kosten ihres Urlaubs aus religiösen Gründen frei zunehmen. Schülern sollen bis zu  
58 fünf Tage im Jahr zur freien Verfügung stehen, als Ausgleich sollen die Schulferien  
59 um eine Woche gekürzt werden.

60  
61 6.) Wir fordern die Abschaffung der Strafbarkeit von Blasphemie. Konkret muss hier-  
62 zu §166 des StGB gestrichen werden.

63  
64 Begründung:

65  
66 Als Liberale fordern wir eine Gesellschaft, in der alle Menschen gleichberechtigt miteinander  
67 leben. Hierfür ist Voraussetzung, dass alle Bürger in Hinblick auf ihren Lebensentwurf frei  
68 von Privilegierungen und Diskriminierungen durch den Staat leben können. Dies trifft auch  
69 und vor allem auf Unterschiede bezüglich verschiedener religiöser und nicht-religiöser Welt-  
70 anschauungen zu.

71  
72 Die Geschichte Deutschlands wurde stark vom Christentum geprägt. Auch heute spielt es  
73 noch eine große Rolle in unserer Gesellschaft. Neben dem Christentum haben sich aber viel-  
74 fältige andere Religionen und Weltanschauungen etabliert und es kommen ständig neue hin-  
75 zu. Deutschland ist also kein per se christliches Land mehr, sondern ein Land der religiösen  
76 und weltanschaulichen Vielfalt geworden. Eine Religion mit wenigen Anhängern muss den  
77 gleichen Status genießen dürfen wie eine Religion mit vielen Anhängern.

78  
79 Wir möchten, dass in Deutschland für jede Bürgerin und jeden Bürger eine Religionsfreiheit  
80 gilt, wie sie laut Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet werden muss. Auch konfessions-  
81 losen Bürgerinnen und Bürgern dürfen durch ihre Ansichten keine Nachteile entstehen.

82  
83 Zur Kenntnisnahme hier der FDP-Beschluss von 1974:

84  
85 Freie Kirche im Freien Staat - Thesen der FDP zum Verhältnis von Staat und Kirche  
86 Beschluss des 25. Bundesparteitag der F.D.P. in Hamburg vom 30. September bis 2. Ok-  
87 tober 1974.

- 88 1. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften entscheiden über ihre Angelegenhei-  
89 ten unabhängig von staatlichen Einflüssen. Das erfordert, dass der Staat seine ver-  
90 bliebenen Einflussmöglichkeiten (insbesondere die Mitwirkung an der regionalen  
91 Gliederung der Kirchen, die Forderung des bischöflichen Treueeides auf die Verfas-  
92 sung, den Einfluss auf die Besetzung kirchlicher Ämter) aufgibt.
- 93 2. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist für religiös und weltan-  
94 schaulich gebundene Gruppen wie die Kirchen nicht geeignet, da diese ihre Aufga-  
95 ben nicht aus staatlichem Auftrag herleiten. Andererseits wird das Vereinsrecht der  
96 Bedeutung der Kirchen und anderer Großverbände nicht gerecht. Es ist daher ein  
97 neues Verbandsrecht zu entwickeln, das der Bedeutung der Verbände und ihrem öf-  
98 fentlichen Wirken Rechnung trägt und auch für die Kirchen gilt. Dabei sind religiös  
99 und weltanschaulich bedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.
- 100 3. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften regeln die Mitgliedschaft im Rahmen  
101 der Religionsfreiheit nach eigenem Recht. Der Austritt erfolgt durch Willenserklärung

- 102 gegenüber den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften. Die Religionsmün-  
103 digkeit beginnt wie schon heute in den meisten Bundesländern mit Vollendung des  
104 14. Lebensjahres.
- 105 4. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Diesem Verfas-  
106 sungsgrundsatz ist überall, insbesondere im Personenstandsrecht und im öffentlichen  
107 Dienst, Geltung zu verschaffen.
  - 108 5. Die bisherige Kirchensteuer ist durch ein kircheneigenes Beitragssystem zu ersetzen.  
109 Es sind mit den Kirchen entsprechende Verhandlungen über die Modalitäten der  
110 Überleitung aufzunehmen und ausreichende Fristen vorzusehen.
  - 111 6. Der Verfassungsgrundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates ist  
112 auf Länderverfassungen und Gesetze, Regeln und Gebräuche im öffentlichen Be-  
113 reich anzuwenden. Die Glaubensüberzeugungen einzelner Gruppen dürfen nicht für  
114 alle verbindlich gemacht werden. Auf sakrale Formen und Symbole ist im Bereich  
115 staatlicher Institutionen wie Gerichten und öffentlichen Schulen zu verzichten. Die Ei-  
116 desformel ist neutral zu fassen; dem Eidesleistenden muss es freistehen, den Eid  
117 durch einen Zusatz im Sinne seiner Weltanschauung zu ergänzen.
  - 118 7. Die bestehenden Staatsverträge mit den Kirchen (Kirchenverträge und Konkordate)  
119 sind wegen ihres Sonderrechtscharakters kein geeignetes Mittel, die Beziehungen  
120 zwischen Kirche und Staat zu regeln. Deshalb dürfen solche Verträge nicht neu ab-  
121 geschlossen werden. Die bestehenden Kirchenverträge und Konkordate sind, soweit  
122 sie noch gültig sind, in gemeinsamer Übereinkunft aufzuheben. Ihre Gegenstände  
123 sind, soweit erforderlich, durch Gesetz oder Einzelvereinbarungen neu zu regeln.
  - 124 8. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen  
125 an die Kirchen sind abzulösen. (Wie es Artikel 140 GG und Artikel 138 Abs. 1 WRV  
126 vorsehen.) Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber anderen ge-  
127 meinnützigen Institutionen steuer- und gebührenrechtliche Sondervorteile besitzen,  
128 sind diese aufzuheben.
  - 129 9. Bildung, Krankenpflege und soziale Versorgung sind öffentliche Aufgaben. Das Recht  
130 der freien Träger, in diesen Bereichen tätig zu sein, muss gewährt werden - allerdings  
131 ohne Vorrangstellung. Dazu sollen die freien Träger sachgerechte staatliche Zu-  
132 schüsse erhalten. Die öffentliche Hand muss sicherstellen, dass eine ausreichende  
133 Anzahl von Einrichtungen bereitsteht, um den Bedarf an weltanschaulich neutralen,  
134 jedermann zugänglichen Einrichtungen zu decken. Soweit Einrichtungen der freien  
135 Träger öffentlich gefördert werden, müssen sie allgemein zugänglich sein; Anders-  
136 denkende dürfen keinerlei Benachteiligungen oder Zwängen ausgesetzt sein.
  - 137 10. Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule soll im gesamten  
138 Bundesgebiet die staatliche Regelschule sein. Der Religionsunterricht ist nach der  
139 Verfassungslage ordentliches Lehrfach. Alternativ wird ein Religionskundeunterricht  
140 angeboten. Zwischen beiden Fächern besteht freie Wahlmöglichkeit. Das Recht, pri-  
141 vate Schulen zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.
  - 142 11. Die Seelsorge in staatlichen Institutionen wie Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und  
143 Strafvollzug ist in die alleinige Verantwortung der Kirchen zurückzugeben. Die Mög-  
144 lichkeit unbehinderter religiöser Betreuung durch kirchlich bestellte und bezahlte  
145 Seelsorger muss sichergestellt sein. Das gleiche Recht gilt für alle anderen Religions-  
146 und Weltanschauungsgemeinschaften.
  - 147 12. Geistliche und Theologiestudenten sind in ihren staatsbürgerlichen Rechten und  
148 Pflichten, auch im Hinblick auf den Wehrdienst oder seine Verweigerung allen ande-  
149 ren Staatsbürgern gleichzustellen.
  - 150 13. Die Vertretung der Kirchen wie auch anderer gesellschaftlicher Gruppen in öffentli-  
151 chen Gremien (z.B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse,  
152 Hearings u.a.) ist daraufhin zu überprüfen, wieweit sie der Funktion der Verbände für  
153 den jeweiligen Bereich entspricht.

154  
155 Weitere Begründung erfolgt mündlich.  
156  
157  
158